



Sondermandanteninformation

Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Vor dem Hintergrund der ab 2020 in Kraft getretenen §§ 138d ff. Abgabenordnung (AO) sind seit dem 1. Juli 2020 Meldepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen zu erfüllen. Alle von dieser Neuregelung erfassten Vorgänge sind innerhalb von 30 Tagen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu melden. Bis zum 31. August 2020 müssen zudem auch alle Gestaltungen nachgemeldet werden, deren erste Schritte in der Übergangsphase vom 25. Juni 2018 bis zum 30. Juni 2020 verwirklicht wurden.

Zielsetzung

Ziel der Vorschrift ist es, Steuerumgehungen und Gewinnverlagerungen durch potenziell „aggressive“ grenzüberschreitende Steuergestaltungen schneller zu identifizieren, damit die Finanzverwaltung zeitnah entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten und ungewollte Gestaltungsspielräume schließen kann.

Erfasste Steuerarten

Die Meldepflicht umfasst Gestaltungen, die eine Steuerart betreffen, auf die das EU-Amtshilfegesetz anwendbar ist, d.h. insbesondere die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie die Erbschaft- und Schenkungsteuer; nicht jedoch die Umsatzsteuer.

Meldepflichtige Personen

Die Meldepflicht liegt grundsätzlich beim sogenannten Intermediär, also bei demjenigen, der eine grenzüberschreitende Steuergestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert und bereitstellt (maßgeblich, aber nicht abschließend z.B. Steuerberater/Rechtsanwälte). Sofern der Intermediär einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt und keine diesbezügliche Befreiung durch den Mandanten vorliegt, geht diese Mitteilungspflicht zum Teil auf den Mandanten über. Sollten im Einzelfall keine Intermediäre vorhanden bzw. beteiligt sein, trifft den Nutzer einer solchen Steuergestaltung eine vollumfängliche Meldepflicht.

Meldepflichtige Gestaltungen

Meldepflichtig sind Gestaltungen, die grenzüberschreitend sind (und mindestens einen EU-Mitgliedsstaat betreffen) und festgelegte Kennzeichen erfüllen. Rein nationale Steuergestaltungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Erfüllen Steuergestaltungen „weiche“ Kennzeichen, besteht nur dann eine Meldepflicht, wenn die Gestaltung auf die Erlangung steuerlicher Vorteile abzielt (sog. „Main Benefit Test“). Dies betrifft z. B. (i) den Erwerb von Verlustunternehmen zur anderweitigen Nutzung ihrer Verluste, (ii) die Umwandlung von Einkünften in niedriger beziehungsweise nicht besteuerte Einkünfte oder (iii) zirkuläre Vermögensverschiebungen.

Harte Kennzeichen, bei deren Existenz ein steuerlicher Vorteil bereits „unterstellt“ wird und die Prüfung des „Main Benefit“-Tests nicht mehr erfolgt, sind z. B. (i) Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen, die beim Leistenden abzugsfähige Betriebsausgaben sind und bei denen der Empfänger in einem von der EU oder der OECD als unkooperativ eingestuften Steuerhoheitsgebiet (sog. „Schwarze Liste“) ansässig ist, (ii) Gestaltungen, bei denen es in mehr als einem Steuerhoheitsgebiet zu (insgesamt mehrfachen) Abschreibungen desselben Vermögenswerts kommt oder (iii) die Übertragung von Vermögensgegenständen, bei denen ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des für diesen Vermögensgegenstand in den beteiligten Staaten anzusetzenden Werts besteht.

Meldeverfahren/Meldefrist

Innerhalb von 30 Tagen nach dem auslösenden Ereignis (regelmäßig bereits die Bereitstellung der Gestaltung durch den Intermediär) muss die betroffene Gestaltung elektronisch an das BZSt gemeldet werden. Gestaltungen aus der Übergangsphase müssen bis zum 31. August 2020 nachgemeldet werden.

Zusätzlich muss der Nutzer der Steuergestaltung diese auch in seiner Steuererklärung entsprechend (durch Eintragung der vom BZSt vergebenen Registrierungs-/Offenlegungsnummer) angeben.

Sanktionen

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld in Höhe bis zu EUR 25.000,00 geahndet werden.

Weiteres Vorgehen

Angesichts der Vielschichtigkeit dieses Themas erfolgt die weitere Ansprache hierzu mandatsindividuell. Wir stehen für Rückfragen zu diesem Thema natürlich gerne jederzeit zur Verfügung.